

**Vollzug der Baugesetze und des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Aufstellung des Bebauungsplanes Batteriespeicher „Am Felsenhof“ der Gemeinde
Bergheinfeld (Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf in der Fassung vom
30.01.2026)**

Stellungnahme

Die Gemeinde Bergheinfeld plant ein „Sonstiges Sondergebiet“ für einen großflächigen Batteriespeicher mit zugehörigem Umspannwerk (ca. 11,2 ha). Es ist bezogen auf ein Projekt der GESI Bergheinfeld GmbH. Das Plangebiet liegt nördlich des bestehenden Umspannwerks „Bergheinfeld West“, grenzt im Osten an das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, im Westen an die Konverterstation des Projekts „SuedLink“ an und liegt im derzeitigen Außenbereich. Zulässig sind Batteriecontainer (Stahlcontainer auf Fundamenten, max. 6 m hoch), technische Nebenanlagen, Betriebsgebäude, Schallschutzmaßnahmen und Stellplätze. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Felsenhof“ wird der FNP für die Fläche angepasst.

Beschreibung:

Für das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Müller BBM Industry Solutions GmbH, 28.01.2026), die Bestandteil der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist. Die Untersuchung bewertet die zu erwartenden Geräuschemissionen des geplanten Batteriespeichers und Umspannwerks an elf maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. Die Anlage soll demnach als 24/7-Automatikbetrieb ohne dauerhafte Aufenthaltsräume funktionieren und wird extern überwacht (keine neu geschaffenen Immissionsorte für die umliegenden Nutzungen). Die Anlage soll modular aufgebaut werden und besteht aus:

- 238 Umrichter/Wechselrichter
- 119 Mittelspannungstransformatoren
- 714 Batterieeinheiten mit aktiver Kühlung

- 5 Netzanschlusstransformatoren (380 kV). Das Umspannwerk transformiert zwischen 33 kV und 380 kV
- Nebenanlagen (Schaltanlagen, Betriebsgebäude, Stellplätze)

Die Geräuschemissionen der einzelnen Anlagenteile wurden auf Basis von Herstellerdaten, Messungen und Erfahrungswerten durch den Gutachter bestimmt.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts deutlich unterschritten werden können (tags mindestens 18 dB, nachts mindestens 6 dB unter den Grenzwerten). Kurzzeitige Geräuschspitzen oder tieffrequente Geräuschanteile werden nicht erwartet. Damit sei die geplante Nutzung aus schalltechnischer Sicht mit der Nachbarschaft verträglich und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse seien gesichert. Insgesamt würden die Anforderungen an den Immissionsschutz umfassend eingehalten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung durch Lärm oder andere Emissionen zu erwarten.

Bewertung:

Lärm

Die Begutachtung ist insgesamt plausibel, mit den gewählten Immissionsorten besteht Einverständnis. Hinweis: Im Planteil ist im Nordwesten ein Wohnhaus des ehemaligen Hofes noch zeichnerisch berücksichtigt. Hier sollte überprüft werden, ob das Haus noch besteht oder aus den Planzeichnungen entnommen werden kann, um keinen zusätzlichen Immissionsort anzudeuten.

Zur Einhaltung der Zielwerte sei jedoch insbesondere am Immissionsort IO 02 (Am Bahnhof 2) eine Schallschutzwand mit 5 m Höhe und ca. 180 m Länge an der nördlichen Anlagengrenze vorgesehen. Die Notwendigkeit und Ausführung solcher Maßnahmen würden im späteren Genehmigungsverfahren nochmals detailliert geprüft.

Im vorliegenden Planteil werden Schallschutzmaßnahmen (wie eine Schallschutzwand) unter 1.1.3.4 Art der baulichen Nutzung als zulässig angegeben. Unter 1.7 Immissionsschutz (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB) des Planteils wird die Schalltechnische Untersuchung, Bericht M186133/02, vom 28.01.2026 durch die Müller BBM Industry Solutions GmbH (siehe Anlage 4 der Begründung zum Bebauungsplan) zitiert. Der Satz „Dieses wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit (§§ 3,4 Abs. 1 BauGB) abgestimmt und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen“ sollte so nicht im Planteil stehen bleiben. Stattdessen sollten notwendige Festsetzungen genannt sein. In der Planzeichnung sind die genannten Schallschutzmaßnahmen nicht eingezeichnet. Eine Verlagerung der genauen Schallschutzmaßnahme auf nachgelagerte Verfahren ist im

Grundsatz her möglich. Jedoch ist in der Planung die Einhaltung hoher Schutzwerte zugrunde gelegt, die nur durch Schallschutzeinrichtungen gewahrt wird. Es wird daher empfohlen, auch Planzeichnerisch die wohl notwendigen Schallschutzeinrichtungen darzustellen. Es ist im Grunde unschädlich für nachfolgende Verfahren, falls sie im Detail nicht erforderlich werden.

Elektromagnetische Felder

Von einem Umspannwerk können grundsätzlich elektromagnetische Felder ausgehen. Kommunen sollten bereits bei der Ausweisung von Baugebieten nachweisen, dass keine Gefährdungen für Menschen durch elektromagnetische Felder bestehen und keine Störungen von möglicherweise sicherheitsrelevanten Installationen, Geräten und Maschinen zu erwarten sind. In unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk sind keine Wohngebiete ausgewiesen. Die nächsten Wohnbebauungen sind im nächstgelegenen Gewerbegebiet und das Wohnhaus im Außenbereich im Norden Am Bahnhof 2 in Bergrheinfeld in mind. 500m Entfernung zur Baugrenze. Zwar stellen die in der 26. BImSchV genannten Beurteilungsmaßstäbe keine in der Bauleitplanung strikt zu beachtenden Vorgaben dar, dennoch sollte das Thema in der Abwägung zumindest dargestellt werden.

